

Marktgemeinde Premstätten

Angeschlagen am: 2.10.2023

Abgenommen am: 17.10.2023 **ABFUHRORDNUNG**

Präambel:

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 2023 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Premstätten erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Premstätten anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Premstätten eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Premstätten im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Premstätten.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen. Mit Beginn der Nutzung der Liegenschaft, spätestens mit der melderechtlichen Anmeldung an der Liegenschaft, ist die Gemeinde vom Anbindepflichtigen über die benötigten Abfallsammelbehälter (mittels Bereitstellungsformular) zu informieren.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Anbindungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Anbindungspflicht für verwertbare Siedlungsabfälle (Papier) und biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Anbindungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Premstätten von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.
- (5) Wird eine Liegenschaft sowohl gewerblich als auch privat genutzt und ist im Betrieb ausschließlich eine in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen beschäftigt, können diese Betriebe (1-Personen-Unternehmen) auf Antrag von der Anschlusspflicht für Gewerbetreibende befreit werden, sofern in ihrem Betrieb nur solche Abfälle produziert und gesammelt werden, wie sie auch an nicht gewerblichen Liegenschaften anfallen.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) bzw. in Grünschnittsäcke einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Premstätten (Saubermacher AG, Am Damm 50, 8141 Premstätten), abzugeben. Die Anlieferungen von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgen durch den/die jeweiligen Besitzer kostenpflichtig zu den geltenden Preisen des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung im Altstoffsammelzentrum der Saubermacher AG, Am Damm 50, 8141 Premstätten, ganzjährig von Montag bis Freitag während der von der Fa. Saubermacher festgesetzten Öffnungszeiten. Entsorgungskosten sind bei der Übergabe an den übernehmenden Dienstleister zu entrichten. Die Tarife für alle einzelnen Fraktionen sind lt. Aushang der Saubermacher AG ersichtlich. Die angelieferten Mengen werden protokolliert und der Marktgemeinde Premstätten jährlich übermittelt.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe, Altöle, Elektro-Altgeräte und Gerätealtbatterien sind vom/von der jeweiligen Besitzer(in) während der von der Fa. Saubermacher festgesetzten Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum (Fa. Saubermacher, Am Damm 50, 8141 Premstätten) abzugeben.
- (6) Windeln werden in den auf Antrag zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter gesammelt.
- (7) Für die vom Liegenschaftseigentümer bei der Marktgemeinde Premstätten bestellten Behälter wird eine Mindestnutzungsdauer von 4 Monaten angenommen. Ein Abbestellen innerhalb dieser Frist ist nur im Ausnahmefall möglich und kann ansonsten in der Verrechnung nicht berücksichtigt werden.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360 Litern; für Gewerbebetriebe auch 1100 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Premstätten diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter

beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und 240 Litern bzw. in Grünschnittsäcken mit 200 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig (am Tag vor der Entleerung) an leicht zugänglicher Stelle (gemäß Vorgaben des Entsorgers) bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Grünschnittsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Grünschnittsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümergebinde kann das Behältervolumen und / oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr und der Menge des tatsächlich angefallenen Siedlungsabfalles (ausschließlich Restmüll) in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Premstätten von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Papier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 oder 1100 Litern. Pro Haushalt wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter zu Verfügung gestellt.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

§ 7a Abfallsammelbehälter für Windeln

- (1) Die Marktgemeinde Premstätten stellt für die ausschließliche Entsorgung von Windeln Windeltonnen in den Größen 120 l und 240 l zur Verfügung. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Windeln in den Behältern für die Entsorgung gesammelt werden.
- (2) Bei einer unsachgemäßen Nutzung der Windeltonne wird die Entleerung gesondert nach den tatsächlich angefallenen Kosten durch die Entsorgungsfirma verrechnet. Bei wiederholten Verstößen behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Windeltonne einzuziehen.

§ 7b

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Premstätten Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Premstätten werden neben dem Abfallsammelzentrum (Fa. Saubermacher) noch weitere Standorte für die Einrichtung von Sammelstellen festgelegt, welche der Gemeindezeitung zu entnehmen bzw. auf der Homepage (www.premstaetten.gv.at) abrufbar sind.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Papier) wird alle 4 Wochen durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt an Werktagen während der von der Fa. Saubermacher festgelegten Öffnungszeiten im Abfallsammelzentrum (Saubermacher AG, Am Damm 50).
- (7) Die Übernahme von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) erfolgt an Werktagen während der von der Fa. Saubermacher festgelegten Öffnungszeiten im Abfallsammelzentrum (Saubermacher AG, Am Damm 50) oder in den im § 7b angeführten Sammelstellen.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 13. März 2016 in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

1) Rest-u. Sperrmüll:

AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG, 8492 Halbenrain 147
 GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
 A.S.A. Abfallservice Zistersdorf GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg

2) Biomüll:

Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 Haas Johannes Poßnitzweg 3, 8510 Stainz

3) Altholz:

Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

4) Altpapier:

Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
W. Hamburger GmbH, Aspanger Straße 252, 2823 Pitten

5) Altmetall:

ARA-Material: Fa. Kuttin, Knittelfeld
Alteisen: Div. Partnerbetriebe im Umland Graz (je nach Bedarf)

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Premstätten an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der variablen Gebühr gemäß § 16 entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sowie variabler Gebühren.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Personenbezogene Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In diese verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz und wird als Einwohnergleichwert (EGW) dargestellt. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Grundgebühr je Person und Jahr: € 30,00

- (2) Die personenbezogene Grundgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

§ 15a

Betriebsbezogene Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung der betriebsbezogenen Grundgebühr wird die Anzahl der Mitarbeiter je Betrieb bzw. sonstiger Einrichtung gemäß nachfolgender Staffelung herangezogen. In diese verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr (Betriebe und sonstige Einrichtungen)	Betrag
1 bis 10 Mitarbeiter	€ 30,00
11 bis 50 Mitarbeiter	€ 60,00
51 bis 100 Mitarbeiter	€ 90,00
101 bis 500 Mitarbeiter	€ 150,00
ab 501 Mitarbeiter	€ 300,00

- (2) Grundgebühr für gemeindeeigene Einrichtungen (z.B. Marktgemeindeamt, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Wirtschaftshof):

Grundgebühr je Einrichtung und Jahr: € 30,00

- (3) Die Gebührenschuld für die betriebsbezogene Grundgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Betrieb seinen Standort in der Marktgemeinde Premstätten angemeldet hat. Das im Zuge der Betriebsansiedelung von den Betrieben abzugebende Betriebsstammdatenblatt dient als Basis für die Einstufung der betriebsbezogenen Grundgebühr, für die Verrechnung relevante Änderungen sind von den Betrieben unaufgefordert bekannt zu geben.
- (4) Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, welche gemäß § 4 (5) auch von der Anbindungspflicht für Gewerbebetriebe ausgenommen sind.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen und betragen jährlich:

1. für getrennt zu sammelnde **biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) laut Entleerungsplan:

Behältervolumen:	Betrag
120 l Container	€ 170,50
240 l Container	€ 286,00
200 l Grünschnittsack pro Stück	€ 3,85

2. für gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**):

Entleerungsintervall: 4-wöchentlich	Betrag
120 l Container	€ 49,50
240 l Container	€ 99,00
360 l Container	€ 148,50
1100 l Container	€ 453,75

Entleerungsintervall: wöchentlich	Betrag
120 l Container	€ 195,00
240 l Container	€ 396,00
360 l Container	€ 594,00
1100 l Container	€ 1.815,00

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst und gilt die Änderung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des entsprechenden Behälters.
- (3) Die Veranlassung einer Zwischenabfuhr ist nur auf Antrag und im Ausnahmefall möglich und werden dadurch anfallende Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebührenschild nach Behältervolumen entsteht ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Bereitstellung der Behälter durch den Entsorger und endet mit dem Abzug des bereitgestellten Behälters durch diesen.
- (5) Auf Antrag bereit gestellte Windeltonnen werden von der Marktgemeinde Premstätten für eine Dauer von bis zu drei Jahren kostenlos zur ausschließlichen Entsorgung von Windeln zur Verfügung gestellt. Auf Antrag und im Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Nutzungsdauer möglich.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung von Siedlungsabfall wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Premstätten zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO BGBl 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Premstätten tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Premstätten vom 27.10.2015 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Dr. Matthias Pokorn

Angeschlagen am: 02.10.2023

Abgenommen am: 17.10.2023